

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN

Bundesverband: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

VCL

An das Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	103 2876 -GE/19
Datum:	12. JUNI 1995
Verteilt	13.6.95

Stellungnahme Schulz

Kirchberg, 2.6.1995

Betrifft: Begutachtung eines Entwurfs einer Schulveranstaltungsverordnung und einer SchUG-Novelle, Zl. 12.696/10-III/2/95

Die VCL übermittelt 25 Exemplare ihrer an das BMUKA gerichteten Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen.

Für die VCL
Mag. Wolfgang Rank
Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN

Bundesverband: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

VCL

An das Bundesministerium
für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
z.H. Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien, Postfach 65

Betrifft: Entwurf einer Schulveranstaltungsverordnung; SchUG-Novelle:
Zl. 12.696/10-III/2/95

Kirchberg, 2.6.1995

Die VCL gibt zur oben genannten Novelle in offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich begrüßt die VCL die Absicht der Verordnung, die Entscheidungsmöglichkeiten der einzelnen Schule zu vermehren sowie die Regelungsdichte stark zurückzunehmen. Bedauerlich ist, daß dieses Angebot für die Schulautonomie nicht nur einen "Spareffekt" von 10 % bringen soll, sondern auch daß dieses Angebot und die Vermehrung der Entscheidungen der einzelnen Schule zur selben Zeit erfolgen, in der die Mittel für Schulveranstaltungen stark gekürzt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

- Die **Entscheidungen des SGA**, in "Autonomie" die mehrtägigen Veranstaltungen festzulegen und von der Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, sollen **an eine 2/3-Mehrheit der jeweiligen Schulpartner im SGA gebunden** werden, also in die eigentliche Autonomie gestellt werden. Bei wichtigen grundlegenden Regelungen soll nicht eine Gruppe überstimmt werden dürfen.

- Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß die **Leitung und Teilnahme** an Schulveranstaltungen auf die Freiwilligkeit des Lehrers aufbauen soll, **an die Zustimmung des Lehrers gebunden** werden soll. Dies vor allem auch mit Hinblick auf die Neuregelung des § 61 des Gehaltsgesetzes, durch die ein Lehrer einen finanziellen Nachteil haben kann, wenn er an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt (Einstellung der MDL).

- Zu **Zahl der eintägigen Veranstaltungen**: Wenn, aus welchen Gründen auch immer, die für mehrtägige Veranstaltungen vorgesehenen Tage in einer Schulstufe nicht ausgeschöpft werden, sollte die Möglichkeit festgelegt werden, dafür mehr eintägige Veranstaltungen durchzuführen als im § 5 vorgesehen.

- Zu § 8 (2): Die zeitliche Abfolge darf für die Möglichkeit, **15 Tage für die Durchführung von Auslandsveranstaltungen zusätzlich** zu erhalten, keine Rolle spielen. Folgende Formulierung würde das eindeutig regeln: "Soferne auf Grund von Auslandsveranstaltungen mit dem...Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, kann....".

- Zu § 9 (2): Die Entscheidung über die **Unterschreitung der 75 %**, deren Teilnahme vorausgesetzt wird, kann dem SGA übertragen werden, vor allem da die Einschränkungen sehr gravierend sind ("gerechtfertigte Nichtteilnahme", "kein Mehraufwand").

Für die VCL

